

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 7–8/2012, S. 226–231

Matthias Lehnert

Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Gerichtshof konkretisiert die ausländerrechtlichen Vorgaben von Art. 3, 6 und 13 EMRK

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2012. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert aktuelle Hintergrundinformationen zu rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration. Weitere Informationen finden Sie bei www.asyl.net.

Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr zusammen mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72 € jährlich. Ein kostenloses Probeexemplar können Sie unverbindlich bei asyl@amnesty.de anfordern.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbunds Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Gerichtshof konkretisiert die ausländerrechtlichen Vorgaben von Art. 3, 6 und 13 EMRK

- I. Einleitung
- II. Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung des EGMR
 - 3. Bedeutung
- III. Babar Ahmad u. a. gg. Vereinigtes Königreich
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung des EGMR
 - 3. Bedeutung
- IV. I. M. gg. Frankreich
 - 1. Sachverhalt
 - 2. Entscheidung des EGMR
 - 3. Bedeutung

I. Einleitung

Der EGMR hat sich in drei Entscheidungen aus diesem Jahr mit dem Abschiebungs- und Auslieferungsrecht beschäftigt und hierbei Inhalt und Umfang der konventionsrechtlichen *non-refoulement*-Gebote konturiert. Im Fall Othman gg. Vereinigtes Königreich¹ wurde erstmals eine Auslieferung auf der Grundlage von Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) für unzulässig erklärt, daneben hat sich der EGMR in der Entscheidung ausführlich mit der Bedeutung von diplomatischen Zusicherungen auseinandergesetzt. In der Entscheidung Babar Ahmad u. a. gg. Vereinigtes Königreich² wurde die Auslieferung in ein US-amerikanisches Hochsicherheitsgefängnis für vereinbar mit Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) erklärt, obwohl die Beschwerdeführer, fünf mutmaßliche islamische Terroristen, dort einer weitgehenden sozialen Isolation ausgeliefert sein werden. Im Mittelpunkt der Entscheidung im Fall I. M. gg. Frankreich³ stand das Recht auf eine wirksame Beschwerde aus Art. 13 EMRK. Der Gerichtshof hat hierbei festgestellt, dass ein Asyl-Schnellverfahren gegen die Konvention verstoßen kann, wenn dies im Einzelfall zulasten der Effektivität der Prüfung eines Schutzbegeh-

rens geht. Diese Maßgabe könnte auch Konsequenzen für das deutsche Flughafenverfahren nach sich ziehen.

II. Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich

1. Sachverhalt

Der im Jahr 1960 geborene jordanische Staatsangehörige und radikalislamische Fundamentalist Othman Abu Qatada floh in den neunziger Jahren von Jordanien nach England und wurde dort zunächst als Flüchtling anerkannt. Wegen des Verdachts auf terroristische Aktivitäten wollte Großbritannien ihn ausweisen, zugleich stellte der jordanische Staat 2005 ein Auslieferungsersuchen, nachdem er dort 1999 und 2000 zweimal wegen der angeblichen Verwicklung in geplante und verwirklichte Bombenanschläge in Abwesenheit zu längeren Haftstrafen verurteilt worden war. Dabei stützte sich das Gericht maßgeblich auf Aussagen von Zeugen bzw. Mitangeklagten, die zu diesen Aussagen durch Folter gezwungen worden waren. Kurz bevor der jordanische Staat das Auslieferungsersuchen gestellt hatte, war ein *Memorandum of Understanding* (MOU) zwischen Großbritannien und Jordanien geschlossen worden. Inhalt dessen war die Zusage des jordanischen Staates, bei Strafprozessen in der Folge von Auslieferungen, und damit auch bei der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Abu Qatada, keine unmenschlichen Behandlungen oder Foltermethoden anzuwenden, dies durch justizielle Rechte zu untermauern und ein Monitoring eines ansässigen Menschenrechtszentrum – dem Adaleh Centre – zu ermöglichen.

Abu Qatada machte demgegenüber geltend, dass ihm im Falle einer Auslieferung an Jordanien Folter und Todesstrafe drohten, das handelnde Gericht nicht unparteiisch und unabhängig sei und die zu erwartende Verurteilung auf Beweisen beruhe, die durch Folter erlangt worden seien. Zudem bestünde die Gefahr, dass er im Rahmen des anstehenden Verfahrens übermäßig lange in Untersuchungshaft genommen würde. Damit würde die Auslieferung an Jordanien gegen seine Rechte aus Art. 2, 3, 5 und 6 EMRK (Recht auf Leben, Verbot der Folter; Recht auf Freiheit und Sicherheit; Recht auf ein faires

* Matthias Lehnert steht kurz vor dem Abschluss seiner Dissertation im europäischen Migrationsrecht und ist ab August 2012 Rechtsreferendar am Kammergericht Berlin. Er ist Mitglied im Netzwerk Migrationsrecht.

¹ EGMR, Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 17.1.2012, Nr. 8139/09.

² EGMR, Babar Ahmad u. a. gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 10.4.2012, Nr. 24027/07, 11949/08, 36742/08, 66911/09 und 67354/09.

³ EGMR, I. M. gg. Frankreich, Urteil vom 2.2.2012, Nr. 9152/09.

Verfahren) verstoßen. Seine Klage wurde zunächst durch die *Special Immigration Appeals Commission* abgewiesen, welche ein spezielles Gericht in Großbritannien für aufenthaltsrechtliche Fragen ist, sobald es um Fragen der nationalen Sicherheit geht. Der *Court of Appeal* erklärte die Auslieferung für unzulässig. Diese Entscheidung wurde jedoch letztinstanzlich vom *House of Lords* aufgehoben, welches eine Verletzung der Rechte von Abu Qatada verneinte. Daraufhin legte dieser Beschwerde beim EGMR ein, in der er eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2, 3, 5 und 6 EMRK geltend machte.⁴

2. Entscheidung des EGMR

Der EGMR hatte zunächst eine Entscheidung nach der sog. *Rule 39* (vorläufige Maßnahmen) gefällt und Großbritannien zur Aussetzung der Auslieferung aufgefordert.⁵ In dem am 17. Januar dieses Jahres ergangenen Urteil der Gerichtskammer verneinte diese eine Verletzung von Art. 2, 3 und 5 EMRK, stellte jedoch fest, dass eine Abschiebung von Othman gegen Art. 6 EMRK verstoßen würde.

Die Frage, ob die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung drohe, und damit Großbritannien durch die Auslieferung gegen das *non-refoulement*-Gebot aus Art. 3 EMRK verstoßen würde, richtete sich nach den Ausführungen der Kammer vor allem nach der Bedeutung und dem Inhalt des *Memorandum of Understanding* zwischen Großbritannien und Jordanien. So betonte das Gericht, dass eine Zusicherung niemals allein ausreichen könne, um einer Verletzung der EMRK vorzubeugen, sondern immer auch die praktische Gewährleistung berücksichtigt werden müsse.⁶ Eine diplomatische Zusicherung könne jedoch ein wichtiges Indiz sein und sei umso gewichtiger zu berücksichtigen, je detaillierter es formuliert sei, welche Ebene des Staates an der Abmachung beteiligt sei und ob es Überwachungsmechanismen gebe.⁷ Wenngleich in Jordanien weiterhin eine weit verbreitete Folterpraxis bestehe und positive Veränderungen nur langsam vorankämen, könne angesichts dessen, dass das *Memorandum of Understanding* sehr exakte Vorgaben mache und durch die jordanische Regierung beschlossen worden sei, und das Adaleh Centre mit einem Monitoring beauftragt sei, nicht davon ausgegangen werden, dass

Othman im Fall einer Auslieferung Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe.⁸

Sodann heißt es im Zusammenhang mit Art. 5 EMRK, dass diese Bestimmung auch in Ausweisungsfällen zum Tragen kommen könne.⁹ Jedoch sei im vorliegenden Fall weder durch die anstehende Untersuchungshaft noch im Anschluss an eine Verurteilung eine derart offenkundige Verletzung zu befürchten, die einen Auslieferungsschutz rechtfertige.

Ausgangspunkt für die Prüfung einer Verletzung von Art. 6 EMRK ist – wie auch bereits in der bisherigen Rechtsprechung etabliert – der »*flagrant denial of justice test*«. Demnach kommt es in Auslieferungs- bzw. Abschiebungsfällen darauf an, ob die drohende Behandlung in dem Zielstaat derart fundamental gegen die in Art. 6 EMRK statuierten Prinzipien verstößt, dass eine Auslieferung bzw. Abschiebung gegen diese Bestimmung verstößt.¹⁰ Insoweit stellte sich in einem ersten Schritt für den EGMR die für den Fall zentrale Frage, ob die Verwertung von Beweisen oder Aussagen, die durch Folter erlangt wurden, derart fundamental für den Gehalt von Art. 6 EMRK ist. Er bejahte diese Frage, indem er nicht nur auf Art. 6 EMRK Bezug nahm, sondern die gesamte EMRK und das Völkerrecht betrachtete, wo das Folterverbot eine grundlegende Bedeutung habe.¹¹ In einem zweiten Schritt diskutierte die Kammer, ob eine Verletzung von Art. 6 EMRK nur vorliege, wenn die Verwertung derartiger Beweise oder Aussagen tatsächlich feststehe, oder ob hierfür nicht auch bereits das tatsächliche Risiko ausreiche, dass in dem Wiederaufnahmeverfahren darauf zurückgegriffen werde. Letzteres bejahte der EGMR unter Berufung auf die vergleichbare Gefahrenkonstellation des Art. 3 EMRK.¹² Auch sei im vorliegenden Fall ein hinreichendes Risiko gegeben, dass entsprechende Aussagen verwertet würden. Somit würde im Ergebnis eine Auslieferung gegen Art. 6 EMRK verstoßen.

3. Bedeutung

Die Entscheidung ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil sie seit der für den konventionsrechtlichen Auslieferungsschutz grundlegenden Soering-Entscheidung des EGMR¹³ zum ersten Mal eine Auslieferung auf der Grundlage von Art. 6 EMRK für unzulässig erklärt hat. Bis dato

⁴ Daneben wurde eine Verletzung von Art. 13 geltend gemacht, da Teile des Verfahrens vor der *Special Immigration Appeals Commission* geheim gehalten und auch nicht dem Beschwerdeführer gegenüber offengelegt wurden. Der EGMR wies die Beschwerde jedoch in diesem Punkt ab, vgl. EGMR, Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 1), Rn. 223.

⁵ EGMR, Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 1), Rn. 290 f.

⁶ EGMR, Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 1), Rn. 187.

⁷ Ebd.

⁸ EGMR, Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 1), Rn. 190 ff., 207.

⁹ EGMR, Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 1), Rn. 233.

¹⁰ EGMR, Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 1), Rn. 259.

¹¹ EGMR, Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 1), Rn. 266. Der EGMR nimmt hier Bezug auf: Gäfgen gg. Deutschland, Urteil vom 1.6.2012, Nr. 22978/05, Rn. 165 ff.

¹² EGMR, Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 1), Rn. 272 ff.

¹³ EGMR, Soering gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 7. Juli 1989, Nr. 14038/88.

hatte der Gerichtshof zwar diese Möglichkeit schon mehrmals in Betracht gezogen, und zwar bei einer Verurteilung in Abwesenheit¹⁴ oder ohne jegliche Berücksichtigung der Verteidigung¹⁵, einer Verhaftung ohne Zugang zu einem unparteiischen Gericht¹⁶ sowie wenn der Zugang zu einer Verteidigung gänzlich verwehrt wird.¹⁷ In den Einzelfällen hatte er jedoch einen Auslieferungsschutz jeweils verneint. Allerdings bleibt die Hürde aufgrund der bereits aus der früheren Rechtsprechung¹⁸ bekannten Vorgabe, dass ein offenkundiger Verstoß gegen Art. 6 EMRK (»*flagrant denial of justice*«) vorliegen müsse, der evident gegen die Prinzipien aus der Bestimmung verstößt,¹⁹ recht hoch. Es genügt hier also nicht wie bei Art. 3 EMRK nahezu jeder Verstoß im Zielstaat einer Ausweisung oder Abschiebung. Dies ist bemerkenswert, da es im vorliegenden Fall um Beweise ging, die durch Folter erlangt wurden, und damit um einen Verstoß gegen ein Prinzip, das nicht nur die EMRK, sondern auch das internationale Recht, gar in Form von *ius cogens* (zwingendes Recht),²⁰ kennt. Gesenkt wurde die Hürde in der vorliegenden Entscheidung allein dadurch, dass der EGMR nicht allein die Sicherheit eines Verstoßes, sondern bereits das tatsächliche Risiko ausreichen lässt.

Zugleich hat das Gericht bestätigt, dass auch Art. 5 EMRK als Anknüpfungspunkt für einen Ausweisungsschutz dienen kann, sobald die Gefahr eines offenkundigen Verstoßes gegen die Prinzipien der Bestimmung in dem Zielstaat besteht. Dies hatte das Gericht in der Entscheidung *Tomic gg. Großbritannien*²¹ noch in Zweifel gezogen. Die jetzt erfolgte Klarstellung ist indes nur die logische Folge aus der Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK in Ausweisungsfällen, denn das Recht auf Freiheit und Sicherheit aus Art. 5 EMRK und das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK stehen in einem untrennbaren Zusammenhang.²² Wann hierbei ein offenkundiger Verstoß vorliegen mag, wird mangels detaillierterer Aus-

führungen des Gerichts allerdings erst in Zukunft geklärt werden können. Allein wurde durch diesen Aspekt einmal mehr untermauert, dass neben den insoweit bereits anerkannten Art. 3 EMRK²³ und Art. 2 EMRK²⁴, dem Verbot der Todesstrafe aus 6. ZP EMRK²⁵ sowie bei einem schweren Verstoß gegen Art. 8 EMRK wegen familiärer Angelegenheiten²⁶ sowie bei einer Unmöglichkeit einer lebenserforderlichen medizinischen Behandlung²⁷ nahezu alle Vorschriften der EMRK und ihrer Protokolle auch in Ausweisungsfällen anwendbar sein können, wenn es sich um eine fundamentale Vorschrift wie etwa Art. 3 EMRK handelt oder eben ein solch offenkundiger Verstoß gegen die jeweiligen Prinzipien festgestellt wird.²⁸

Daneben hat der EGMR in dem Urteil die Bedeutung von diplomatischen Zusicherungen im Vorfeld von Auslieferungen bzw. Abschiebungen, bezugnehmend auf seine frühere Rechtsprechung,²⁹ konturiert. Zwar wurde im Ergebnis in diesem Fall – im Gegensatz zum Urteil *M. S. S. aus dem Jahr 2010*³⁰ und dem wenig später ergangenen *Hirsi-Urteil*³¹ – eine Zusicherung zum Unterlassen von Folter für beachtenswert erklärt, und dies gar für einen Staat, in dem unverkennbar systematisch gefoltert wird, wie dies auch die Nebenintervenienten in der Verhandlung deutlich gemacht hatten.³² Nichtsdestotrotz hat der Gerichtshof formuliert, dass die Schwelle insoweit grundsätzlich sehr hoch ist und es zudem weiterhin nicht allein auf das Vorliegen einer solchen Zusicherung an sich, sondern zugleich auf deren Gewährleistung in der Praxis ankommt. Die Entscheidung ist damit keinesfalls zwingend als Aufweichung der bisherigen Rechtsprechung, sondern allein als deren getreue Anwendung zu interpretieren. Ab-

¹⁴ EGMR, *Einhorn gg. Frankreich*, Zulässigkeitsentscheidung vom 16. 10.2001, Nr. 71555/01 Rn. 33; EGMR, *Sejdovic gg. Italien*, Urteil vom 1.3.2006, Nr. 56581/00, Rn. 84.

¹⁵ EGMR, *Bader u. a. gg. Schweden*, Urteil vom 8.11.2005, Nr. 13284/04, Rn. 47.

¹⁶ *Al-Moayad gg. Deutschland*, Zulässigkeitsentscheidung vom 20. 2.2007, Nr. 35865/03, Rn. 101.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ EGMR, *Soering gg. Vereinigtes Königreich* (Fn. 13), Rn. 113; EGMR, *Mamatkulov gg. Türkei*, Urteil vom 6.2.2003, Nr. 46827/99, Rn. 90; EGMR, *Al-Sadoon und Mufdhi gg. Vereinigtes Königreich*, Nr. 61498/08, Urteil vom 2.3.2010, Rn. 149.

¹⁹ So auch bereits: EGMR, *Stoichkov gg. Bulgarien*, Urteil vom 24.3.2005, Nr. 9808/02, Rn. 110.

²⁰ *Alleweldt*, Schutz vor Abschiebung bei drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, 1996, S. 101 f.; *Kadelbach*, Zwingendes Völkerrecht, 1992, S. 294 f.

²¹ EGMR, *Tomic gg. Vereinigtes Königreich*, Zulässigkeitsentscheidung vom 14.10.2003, Nr. 17837/03.

²² Ähnlich in diesem Kontext: EGMR, *Stoichkov gg. Bulgarien* (Fn. 19), Rn. 51 ff; EGMR, *Ilascu u. a. gg. Moldawien und Russland*, Urteil vom 8.7.2004, Nr. 48787/99, Rn. 461 ff.

²³ EGMR, *Chahal gg. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 15.11.1996, Nr. 22414/93, Rn. 73 f.; EGMR, *Cruz Varas u. a. gg. Schweden*, Urteil vom 20.3.1991, Nr. 15576/89, Rn. 28; EGMR, *Soering gg. Vereinigtes Königreich* (Fn. 13), Rn. 81; EGMR, *Vilvarajah u. a. gg. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 30.10.1991, Nr. 13163/87, 13164/87, 13165/87, 13447/87, 13448/87, Rn. 34.

²⁴ EGMR, *Bahaddar gg. Niederlande*, Zulässigkeitsentscheidung vom 22.5.1995, Nr. 25894/94, Rn. 78.

²⁵ Grundlegend: EGMR, *X. gg. Niederlande*, Zulässigkeitsentscheidung vom 16.1.1991, Nr. 15216/89. Zum Verhältnis zu dem Gewährleistungsumfang des Art. 2 EMRK: EGMR, *Bader u. a. gg. Schweden* (Fn. 15), Rn. 37, 49.

²⁶ EGMR, *Berrehab gg. Niederlande*, Urteil vom 21.6.1988, Nr. 10730/84, Rn. 22 ff.

²⁷ EGMR, *D. gg. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 2.5.1995, Nr. 30240/96.

²⁸ *Meyer-Ladewig*, Europäische Menschenrechtskonvention, 2011, Art. 3, Rn. 24.

²⁹ EGMR, *Gaforov gg. Russland*, Urteil vom 21.10.2010, Nr. 25404/09, Rn. 138; EGMR, *Sultanov gg. Russland*, Urteil vom 4.11.2010, Nr. 15303/09, Rn. 73; EGMR, *Yuldashev gg. Russland*, Urteil vom 8. 7.2010, Nr. 1248/09, Rn. 85.

³⁰ EGMR, *M. S. S. gg. Griechenland und Belgien*, Urteil vom 21.1.2011, Nr. 30696/09, Rn. 354.

³¹ Hier hatte der EGMR den Verweis des italienischen Staat auf das innerstaatliche Recht Libyens als unzureichend erklärt, vgl.: *Hirsi u. a. gg. Italien*, Urteil vom 23.2.2012, Rn. 128 f.

³² Vgl. *Othman Abu Qatada gg. Vereinigtes Königreich* (Fn. 1), 106 ff.

zuwarten bleibt nur, wie der Gerichtshof die in dem Urteil aufgestellten Anforderungen an solche Zusicherungen im Einzelfall bemisst bzw. in Zukunft bemessen wird, und inwieweit dies das *non-refoulement* aus Art. 3 EMRK angesichts der zunehmenden Praxis solcher bilateralen Abkommen unterminieren kann.

III. Babar Ahmad u. a. gg. Vereinigtes Königreich

1. Sachverhalt

Die fünf Beschwerdeführer³³ im Fall Babar Ahmad u. a. gg. Vereinigtes Königreich waren zwischen 1999 und 2006 in den USA wegen mehrerer schwerer Verbrechen angeklagt worden. Einer der Beschwerdeführer war Abu Hamza, der zugleich als der bekannteste Islamist Großbritanniens gilt und dem von den US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden unter anderem zur Last gelegt wird, an einer Geiselnahme von 16 Personen 1998 im Jemen beteiligt und zwischen 2000 und 2001 ein jihadistisches Trainingscamp im US-Bundesstaat Oregon organisiert zu haben. Die Beschwerdeführer Adel Abdul Bary und Khaled Al-Fawwaz sollen u. a. in die Planung der Bombenanschläge auf die US-Botschaften in Nairobi und Dar-essalam 1998 involviert gewesen sein.

Die USA stellten somit ein Auslieferungersuchen an Großbritannien, woraufhin die Betroffenen zunächst in Abschiebungshaft genommen wurden. Sie klagten gegen die Auslieferung, die Klagen wurden jedoch allesamt zwischen 2007 und 2009 vom *House of Lords* bzw. dem *Supreme Court* abgewiesen. Daraufhin wandten sie sich an den EGMR, welcher entschied, die Fälle aufgrund der gleich gelagerten Konstellation gemeinsam zu verhandeln. Die Beschwerdeführer machten geltend, durch die Auslieferung angesichts der anstehenden Verfahren und ihrer Einstufung als »feindliche Kombattanten«, vor allem aber durch die anschließende Inhaftierung in isolierten Bedingungen im Hochsicherheitsgefängnis ADX Florence in Colorado, durch die zu erwartende lebenslange Dauer der Strafe und durch eine mögliche Todesstrafe in ihren Rechten aus Art. 3, 5 und 6 EMRK verletzt zu werden. Während der Gerichtshof die Beschwerden im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und einer möglichen Todesstrafe unter Zugrundlegung einer entsprechenden Zusicherung der USA für unzulässig erklärte, ließ er die Beschwerde im Übrigen mit einer Entscheidung im Juli 2010 zu und forderte Großbritannien

zugleich zur vorläufigen Aussetzung der Auslieferungen auf.

2. Entscheidung des EGMR

Der Gerichtshof kam in einer Kammerentscheidung zu dem Ergebnis, dass sowohl die in den USA zu erwartenden Haftbedingungen als auch die mögliche lebenslange Haftstrafe einer Auslieferung nicht entgegenstünden, mithin keinen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellten.

Dabei stellte das Gericht zunächst grundsätzlich voran, dass es im Rahmen des Art. 3 EMRK auch in Auslieferungssachen keinen Unterschied zwischen Folter und sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gebe, sondern beide Verbotsprinzipien auch hier absolut seien. Zugleich stellte es unter Verweis auf seine eigene Rechtsprechung klar, in welchen Fällen eine Inhaftierung den Vorgaben des Art. 3 EMRK widerspricht.³⁴ Dies könne nicht zuletzt in einer Isolationshaft der Fall sein, wenn diese total und entbehrend sei. Im vorliegenden Fall sei jedoch nach der Zusicherung der US-amerikanischen Behörden, die vom Gerichtshof für plausibel gehalten wurde, gewährleistet, dass die Beschwerdeführer Zugang zu verschiedenen Arten von Medien hätten.³⁵ Auch sei nach Auskunft des US-Justizministeriums ein sogenanntes »*step-down programme*« vorgesehen, das es ermögliche, sukzessive bei guter Führung in den Status eines normalen Gefangenen zu kommen. Im Übrigen seien die Isolation und die strikte Limitierung von Kontakten in die Außenwelt gerechtfertigt, sobald die Beschwerdeführer den Vorwürfen gemäß verurteilt würden, da sie in diesem Fall ein nationales Risiko darstellten.³⁶

Auch im Zusammenhang mit der Dauer der Haftstrafen urteilte der Gerichtshof, dass selbst eine lebenslange Strafe angesichts der Vorwürfe gerechtfertigt sei und diese mithin nicht schlechthin unangemessen sei.

3. Bedeutung

Einmal mehr hat sich der EGMR damit mit den strafprozessualen Bedingungen in den USA auseinandergesetzt.³⁷ Dabei hat er zunächst in einem ersten Schritt den Absolutheitscharakter des Art. 3 EMRK auch in Auslieferungssachen bestärkt und bestätigt, dass eine totale Isolation in der Haft gegen Art. 3 EMRK verstößt.³⁸ In einem zweiten

³³ Die Entscheidung einer Beschwerde eines sechsten Beschwerdeführers wurde aufgrund einer psychischen Erkrankung und mangelnder Informationen über die Folgen dessen für die Inhaftierung zunächst vertagt, vgl. EGMR, Babar Ahmad u. a. gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 2), Rn. 255 f.

³⁴ EGMR, Babar Ahmad u. a. gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 2), Rn. 178.

³⁵ EGMR, Babar Ahmad u. a. gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 2), Rn. 222.

³⁶ EGMR, Babar Ahmad u. a. gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 2), Rn. 221.

³⁷ So grundlegend: EGMR, Soering gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 13). Siehe im Übrigen zur Frage, ob eine lebenslange Freiheitsstrafe eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellt, was das Gericht im Ergebnis verneint: EGMR, Harkins and Edwards gg. Vereinigtes Königreich, Urteil vom 17.1.2012, Nr. 9146/07.

³⁸ So bereits in: van der Ven gg. Niederlande, Urteil vom 4.2.2003, Nr. 50901/99, Rn. 51; Ramirez Sanchez gg. Frankreich, 4.7.2006, Nr. 59450/00, Rn. 136 ff.

Schritt scheint das Gericht sodann den Absolutheitscharakter allerdings wiederum zu relativieren, indem es die Zulässigkeit der Haftbedingungen auch an deren Zweck, nämlich die nationale Sicherheit knüpft. Tatsächlich prüft das Gericht jedoch zunächst, ob die Bedingungen, denen die Beschwerdeführer in dem Gefängnis ausgeliefert sein werden, eine unmenschliche Behandlung darstellen, und verneint dies mit dem Verweis darauf, dass die Isolation nicht vollständig und unumkehrbar sei. Erst im Anschluss kommt die nationale Sicherheit als Legitimation für die erschwerten Haftbedingungen, die außerhalb des Schutzbereiches von Art. 3 EMRK liegen, hinzu. Insofern findet durch die Entscheidung keine Relativierung des abwägungsfesten Art. 3 EMRK³⁹ statt, sondern vielmehr eine Konkretisierung des Schutzgehaltes der Vorschrift: Eine Isolationshaft verstößt nur dann gegen Art. 3 EMRK, wenn die Isolation total und auf Dauer angelegt ist, ohne dass eine regelmäßige Prüfung ihrer Notwendigkeit vorgenommen wird.

IV. I. M. gg. Frankreich

1. Sachverhalt

Beschwerdeführer im Urteil I. M. gg. Frankreich war ein 1976 geborener sudanesischer Staatsangehöriger, der aus Darfur stammt, in Khartum studierte und wegen seines politischen Engagements für die Rechte der Menschen aus Darfur mehrfach verhaftet und misshandelt wurde. 2008 reiste er irregulär von Spanien aus nach Frankreich ein, und wurde dabei von den französischen Behörden verhaftet. Er stellte sofort einen Asylantrag, auf den von Seiten der Behörden nicht reagiert wurde. Stattdessen wurde er wegen fehlender Papiere zu einer Haftstrafe verurteilt und kurze Zeit später in Abschiebungshaft genommen. Die Abschiebungsandrohung wurde mit einer Einspruchsfrist von 48 Stunden versehen. Aufgrund der Kürze der Zeit verfasst der Betroffene den Einspruch auf Arabisch. Dieser wurde mangels Substanz abgewiesen. Aus der Abschiebungshaft stellte I. M. nochmals einen Asylantrag, der wegen angeblichen Missbrauchs von der zuständigen OFPRA in einem Schnellverfahren entschieden wurde. Es wurde eine dreißigminütige Anhörung durchgeführt, der Antragsteller hatte nur kurze Zeit, sich darauf vorzubereiten, und keine Gelegenheit, die erforderlichen Dokumente als Beweise zu besorgen. Der Antrag wurde schließlich abgelehnt, da der Antragsteller nur vage Darstellungen im Hinblick auf seine Herkunft sowie seine Verurteilungen und die Behandlung durch die Behörden im Sudan präsentiert hätte. Die Klage gegen die Ablehnung hatte, da es sich um ein Schnellverfahren handelte, keine auf-

schiebende Wirkung und wurde ohnehin durch die *Cour nationale du droit d'asile* abgewiesen. Mitte Februar 2009 legte I. M. eine Beschwerde beim EGMR ein. Nachdem der Gerichtshof die Aussetzung der Abschiebung angeordnet hatte,⁴⁰ wurde I. M. im Februar 2011 von den französischen Behörden der Flüchtlingsstatus zuerkannt.

2. Entscheidung des EGMR

Da dem Beschwerdeführer mittlerweile der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, verneinte der Gerichtshof in der Kammerentscheidung vom 16. Februar 2012 eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Hingegen kam er zu dem Ergebnis, dass das Verfahren der französischen Behörden I. M. in seinem Recht auf wirksame Beschwerde aus Art. 13 i. V. m. Art. 3 EMRK verletzt habe. Er begründete dies mit einer Gesamtbetrachtung der dem Fall zugrundeliegenden Umstände, die es dem Beschwerdeführer massiv erschwert hätten, eine Verletzung von Art. 3 EMRK geltend zu machen.⁴¹ Zwar verstößt nach den Ausführungen des Gerichtes ein Schnellverfahren grundsätzlich nicht gegen das konventionsrechtliche Recht auf eine wirksame Beschwerde; dies gelte erst recht in einem Zweitverfahren und sei verbreitet in vielen Ländern Europas.⁴² Allerdings dürfe dies nicht dazu führen, dass den Betroffenen auf diese Weise die Möglichkeit genommen wird, ihr Schutzbegehren umfassend vorzutragen, und dass die zuständige Behörde dieses nicht mehr mit der größtmöglichen Sorgfalt prüfen kann.⁴³ Daneben müssten Rechtsmittel grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung haben.⁴⁴

Im vorliegenden Fall stellte der Gerichtshof somit eine Verletzung fest, da der Beschwerdeführer angesichts der kurzen Fristen keine Möglichkeit hatte, sein Schutzbegehren angemessen darzustellen, wengleich die Ablehnung des Asylantrags gerade darauf gestützt wurde, dass dieser zu wenig Substanz habe. Negativ fiel aus Sicht des Gerichtes daneben ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag aus der Abschiebehaft heraus stellen musste, und die Klage gegen die Ablehnung in einem solchen Schnellverfahren keine aufschiebende Wirkung hat.⁴⁵

3. Bedeutung

Mit der Entscheidung untermauert der EGMR nochmals seine in der Entscheidung M. S. S. gg. Belgien und Griechenland formulierte Vorgabe, dass die Wirksamkeit einer Beschwerde in Ausweisungs- und Abschiebungsfällen einen besonders hohen Stellenwert besitzt, wenn eine

³⁹ Dazu grundlegend im Zusammenhang mit dem aus Art. 3 EMRK folgenden Abschiebungsverbot: Soering gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 13); EGMR, Saadi gg. Italien, Urteil vom 28.2.2008, Nr. 37201/06.

⁴⁰ EGMR, I. M. gg. Frankreich (Fn. 3), Rn. 39.

⁴¹ EGMR, I. M. gg. Frankreich (Fn. 3), Rn. 154.

⁴² EGMR, I. M. gg. Frankreich (Fn. 3), Rn. 136 ff.

⁴³ EGMR, I. M. gg. Frankreich (Fn. 3), Rn. 147.

⁴⁴ EGMR, I. M. gg. Frankreich (Fn. 3), Rn. 132.

⁴⁵ Daneben sprach das Gericht dem Beschwerdeführer eine Entschädigung i. H. v. 4.746,25 Euro für seine Auslagen zu, siehe: EGMR, I. M. gg. Frankreich (Fn. 3), Rn. 172.

Verletzung von Art. 3 EMRK in Rede steht, da in diesen Fällen die Entscheidung einen sensiblen Bereich betreffe und nicht widerruflich sei. Zwar schließt das Gericht ein Schnellverfahren nicht gänzlich aus, auch ist die vom Gericht geforderte Gesamtbetrachtung von wenig konkretem Aussagegehalt. Nichtsdestotrotz stellt der Gerichtshof klar, dass Schnellverfahren nicht zulasten einer angemessenen Berücksichtigung der individuellen Umstände gehen dürfen. Zudem hat der Gerichtshof nochmals⁴⁶ die regelmäßige Erforderlichkeit von einstweiligem Rechtsschutz betont.⁴⁷

Im deutschen Kontext könnte die Entscheidung Auswirkungen auf das Flughafenverfahren nach § 18 AsylVfG haben, welches ebenfalls von Beschleunigung, kurzen Fristen und gesenkten Verfahrensstandards geprägt ist, was eine angemessene Vorbereitung und Vorbringung des Schutzbegehrens erheblich erschwert. Erst recht nach der Entscheidung des EGMR ist die automatische Durchführung dieses Verfahrenstypus rechtlich mehr als zweifelhaft.

Wenn der Gerichtshof – wie bereits sehr ausführlich in der Entscheidung M. S. S. gg. Belgien und Griechenland⁴⁸ – zudem einmal mehr die Erforderlichkeit von einstweiligem Rechtsschutz zur Gewährung von effektivem Rechtsschutz im Sinne des Art. 13 EMRK anmahnt, muss dies als weiteres Argument gegen § 34a Abs. 2 AsylVfG gewertet werden, welcher den Eilrechtsschutz bei Abschiebungen in einen sicheren Drittstaat sowie bei Dublin-Überstellungen pauschal ausschließt.

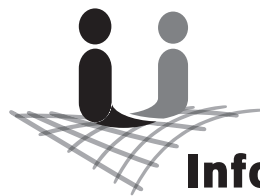
⁴⁶ Siehe u. a.: EGMR, Vilvarajah u. a. gg. Vereinigtes Königreich (Fn. 23), Rn. 111; EGMR, Gebremedhin gg. Frankreich, Urteil vom 26.4.2007, Nr. 25389/05, Rn. 66.

⁴⁷ Vgl. dazu auch: de Schutter/de Beco, in: Cohen-Jonathan/Flauss/Lambert-Abdelgawad (Hrsg.), *De l'effectivité des recours internes dans l'application de la CEHD*, 2006, S. 131 ff.

⁴⁸ EGMR, M. S. S. gg. Belgien und Griechenland, Urteil vom 21.1. 2011, Nr. 30696/09, Rn. 385 ff.

Der Beitrag wurde gefördert durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge aus Mitteln der Europäischen Union – Europäischer Flüchtlingsfonds. Er gibt die Meinung des Verfassers wieder. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Europäische Kommission zeichnen für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.





Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN Die Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. Enthält Rechtsprechung, Länderinformationen, Beiträge für die Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen sowie Nachrichten. Das ASYLMAGAZIN erscheint zehnmal im Jahr mit dem Asyl-Info von Amnesty International zum gemeinsamen Abonnement-Preis von 72 € jährlich.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, Fax 030/467 93 329, redaktion@asyl.net.

www.asyl.net Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählte Rechtsprechung und Länderinformationen, Adressen, Arbeitsmittel und Tipps.

www.ecoi.net Online-Datenbank mit den wichtigsten öffentlich zugänglichen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net erwähnt werden, können bezogen werden bei IBIS – Interkulturelle Arbeitsstelle e. V., Klävemannstraße 16, 26122 Oldenburg, Fax: 0441/9849606, info@ibis-ev.de.



In Kooperation mit

